

Forschung müsse näher an die Familie herangehen und sich dabei um die Binnenstruktur und den Alltag der Familie kümmern und sich darüber hinaus um Klärung und Erklärung der Vorurteile der Familienforscher bemühen. Dieses Postulat dürfte mutatis mutandis auch an die Fa-

milienpolitik, Familienpastoral und Familienarbeit gerichtet werden. Allerdings wird erst die Zukunft zeigen, ob das neue und breite Interesse an der Familie in der Schweiz anhält und ob es den Betroffenen selbst zugute kommt.
Rolf Weibel-Spirig

Nichteheliche „Ehen“

Zu einem interdisziplinären Gespräch in Stuttgart-Hohenheim

Der Trend scheint auf den ersten Blick offenkundig: Die Zahl der Eheschließungen sank in der Bundesrepublik Deutschland von 492 000 im Jahre 1965 auf 328 000 im Jahre 1978 und nach Schätzungen leben derzeit 10 bis 20% der 18- bis 30jährigen unverheiratet zusammen, bei den über Dreißigjährigen vermutet man ebenfalls steigende Tendenz. Immer häufiger auch sehen sich Paare, die sich zur Eheschließung entscheiden, im Freundes- und Bekanntenkreis deswegen einem ausgeprägten Rechtfertigungszwang ausgesetzt, allenfalls noch der Wunsch nach einem Kind wird als Grund akzeptiert.

Mit den hinter diesen statistischen Fakten der Entwicklung verborgenen Fragestellungen beschäftigte sich unter dem Titel „Nichteheliche ‚Ehen‘?“ am 25. und 26. November eine Veranstaltung, zu der neben der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle Hamm und die Arbeitsgemeinschaft für Gefährdetenhilfe und Jugendschutz in der Erzdiözese Freiburg e. V. eingeladen hatten. Angekündigt war die Veranstaltung als „Interdisziplinäres Gespräch“. Gekommen waren nach Hohenheim knapp 50 Wissenschaftler und Diözesanleiter von Beratungsstellen in einer Zusammensetzung, die nicht nur eine Berücksichtigung gesellschaftspolitischer, pädagogischer, ethischer und juristischer Aspekte erwarten ließ, sondern auch ein angeregtes Wechselgespräch zwischen Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und Praktikern aus dem Bereich der Ehe- und Familienberatung. Nicht eine moraltheologisch-ethische Wertung stand dabei im Mittelpunkt der Zielsetzung, sondern der Austausch von Erfahrungen und Aspekten in einem offenen Rahmen.

Inhaltliche Vorstellungen und Begriffe

Als einigermaßen schwierig erwies sich während der gesamten Tagung allein schon der Versuch, dem behandelten Phänomen einen Namen zu geben bzw. verschiedene Erscheinungsformen gegeneinander abzugrenzen. Einen Anstoß dazu hatte Prof. Max Wingen, der Präsident des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, in seinem Beitrag zum „Soziologischen Tatbestand“ gegeben. Wingen ging davon aus, daß es sich bei „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ um eine „auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung eines verschieden-geschlecht-

lichen Paares“ handelt, das in einer gemeinsamen Wohnung in voller Lebensgemeinschaft zusammenlebt, ohne daß die Beziehung durch eine Eheschließung offiziell bestätigt ist“. Gleichzeitig wies Prof. Wingen auf Fragen hin, die unterschiedliche Auffassungen zum inhaltlichen Verständnis zur Folge haben könnten: Soll eine zeitliche Mindestdauer des Zusammenlebens vorausgesetzt werden? Ist eine gemeinsam getroffene finanzielle Regelung Bedingung? Berücksichtigt man nur Erwachsene oder auch zusammenlebende Jugendliche?

Eine andere Begriffsvariante steuerte Prof. Rita Süßmuth, Lehrstuhlinhaberin für Erziehungswissenschaften und Biologie an der Universität Dortmund bei. Sie plädierte dafür, nicht von „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“, sondern von „nichtehelichem Zusammenleben“ zu sprechen, da von Lebensgemeinschaft angesichts der oft kurzen Dauer der Beziehung keine Rede sein könne. Als unpräzise verworfen wurden in Hohenheim von Anfang an Formeln wie „Ehe ohne Trauschein“, „Ehe auf Probe“ oder „Papierlose Ehe“, und nur ein Teilnehmer mochte sich vom Begriff „Konkubinats“ nicht trennen, dem er aber ausdrücklich keine wertende Funktion beigemessen haben wollte. Gesprochen wurde schließlich ohne ausdrückliche Übereinkunft nicht über die Altersgruppe der 16- bis 20jährigen und auch eher nur am Rande über sog. „Bafög-Ehen“ (von zusammenlebenden Studenten, die bei einer Heirat mit finanziellen Einbußen zu rechnen hätten) und über Paare, die bis zur geplanten Eheschließung gemeinsam wohnen. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen allein diejenigen Partnerbeziehungen, bei denen die Partner sich bewußt gegen die Ehe als Institutionalisierung ihrer Beziehung entscheiden und im freien Zusammenleben eine konkrete Alternative zur herkömmlichen Ehe sehen.

Eine Zeiterscheinung und ihre Verbreitung

Die „tatsächliche Verbreitung“ der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik entzieht sich bisher, so Prof. Wingen, weitgehend der Statistik. Nach nicht repräsentativen, regional sehr begrenzten Erhebungen schwankt die absolute Zahl in der Gruppe der 18- bis

30jährigen zwischen 300 000 und 500 000. Bezieht man auch alle übrigen Altersgruppen ein, würde sich die Gesamtzahl nicht unwesentlich erhöhen. Zu konstatieren sei innerhalb Europas so etwas wie ein *Nord-Süd-Gefälle*: nach einer jüngeren Studie im Rahmen des World-Fertility Survey, an der sich Deutschland nicht beteiligt hat, „betragen z. B. die Prozentsätze der Frauen, die in der Altersgruppe der 20- bis 24jährigen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit einem Partner zusammenleben, in Dänemark Mitte der siebziger Jahre 30% (gegenüber 38% verheiratete Frauen), in Norwegen 1977 12% (gegenüber 57% verheiratete Frauen), in Frankreich 1978 10% (gegenüber 57% verheiratete Frauen). In den Altersgruppen der 25- bis 29jährigen sowie denjenigen der 30- bis 44jährigen gehen die Anteile der Frauen, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben rapide zurück.“

Mit diesen und weiteren Daten unterbaute Prof. Wingen die These, daß die *Verbreitung* dieser Lebensform in den betreffenden Ländern *rasch fortschreitet*: In Frankreich haben von allen Frauen zwischen 20 und 24 Jahren 23% einmal in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt, bei den 30- bis 34jährigen waren es 14% (1978). Für Norwegen lauten die entsprechenden Anteile 35% bzw. 20%. Betrachtet man aufeinanderfolgende Ehejahrgänge, so wird aber vor allem die Zunahme vorehelicher Lebensgemeinschaften deutlich: 31% der französischen Frauen, die 1976/77 heirateten, hatten vor der Ehe mit ihrem Mann zusammengelebt, 1966/67 waren es erst 13% gewesen. Ergänzend wies Prof. *Karl Schwarz*, Direktor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden darauf hin, daß es heute unter den 18- bis 30jährigen in der Bundesrepublik ebenso viele Unverheiratete gibt wie 1950 und daß auch die Verwitweten und Geschiedenen zusehends von einer Zweitheirat absehen; nach einer von ihm in Hamburg und im Landkreis Fulda durchgeführten Feldstudie (1980) leben dort 5% der Witwer, 2% der Witwen, 12% der geschiedenen Männer und 5–6% der geschiedene Frauen nichtehelich zusammen.

Sehr *gering* ist bisher in der Bundesrepublik indessen die Zahl der in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geborenen *Kinder*, da für die meisten zusammenlebenden Paare der Wunsch zum Kind Anlaß zur Eheschließung ist. Nicht geklärt ist dabei die Frage, ob wegen des informellen Charakters der Beziehung generell weniger Kinder gewünscht werden oder ob Kinderlosigkeit erst die Informalität ermöglicht und wieweit Kinder in der informalen Partnerschaft als stabilisierender oder destabilisierender Faktor wirken können. Auch hier scheint sich allerdings ein gewisses Nord-Süd-Gefälle abzuzeichnen: während in der Bundesrepublik die Zahl der nichtehelichen Geburten seit Jahren bei 6–7% liegt, stieg in den skandinavischen Ländern mit der wachsenden Tendenz zu freiem Zusammenleben auch die Zahl der nichtehelichen Geburten. Die Geburt eines Kindes ist dort weit weniger ein Kriterium zur Eheschließung als bei uns. Ähnlich auch in den USA, wo sich allein in den letzten drei Jahren die Zahl der Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften verdoppelt hat.

Rechtliche Sachverhalte und Einordnungen

In der Bundesrepublik sind es aber gerade die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes entstehenden juristischen Tatbestände, die neben steuer- und versorgungsrechtlichen Vorteilen heute für die meisten zusammenlebenden Paare zum Impuls für eine Eheschließung werden. Prof. *Hans-Wolfgang Strätz*, Ordinarius für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Konstanz, umriß in seinem Referat zunächst die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen. In Art. 6 des Grundgesetzes ist der Schutz von Ehe und Familie festgelegt, und § 1353 BGB lautet: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zu ehelicher Gemeinschaft verpflichtet.“ Der wesentliche rechtliche Unterschied für verheiratete Eheleute besteht in der wechselseitigen Bindungspflicht bis zum Tod, an der auch die Eherechtsreform nichts geändert hat.

Bezüglich einer Ausdehnung der Schutzfunktion des Art. 6 auch auf nichtverheiratet zusammenlebende Paare mit Kind gab es einzelne Korrekturvorschläge zu Details, im Ganzen aber wollte die geltende verfassungsrechtliche Stellung der Ehe jedenfalls niemand antasten. Bei einem unverheiratet zusammenlebenden Paar unterliegen Personenstand, Güterstand und Namen weder dem Schutz noch den Verpflichtungen des Eherechts, und anders als in Frankreich besteht auch keine Unterhaltspflicht, desgleichen besteht bei einer Beendigung der Beziehung kein Anspruch auf Ausgleich für aufgewandtes Haushaltsgeld.

Übereinstimmung bestand darüber, daß es beträchtliche Probleme bezüglich der *Stellung des nichtehelichen Vaters* gibt: Mutter und Kind bzw. Kinder gelten als Familie, der Vater hat *kein Sorgerecht*, selbst auf ausdrücklichen Wunsch beider Partner kann dieses nicht gemeinsam ausgeübt werden. Im Falle einer Trennung bleibt ohne Rücksicht auf eventuell stärkere Bindungen zwischen Vater und Kind das Kind immer bei der Mutter, und auch wenn die Frau stirbt, hat der Vater keine Rechte auf sein Kind. Im Bereich der Sozialhilfe aber wird die freie Beziehung insofern mit der Ehe gleichgestellt, als der Verdienst des Partners bei der Berechnung eines Antrags mitberücksichtigt wird.

Weiter gab Prof. Strätz aus der Sicht des Juristen zu bedenken, ob nicht bei Regelungen zugunsten von Gläubigern die Beweislast wie bei Ehepaaren zu handhaben sei, auch ein Aussageverweigerungsrecht vor Gericht erscheine angezeigt. Eines der Hauptprobleme stelle in der Rechtssprechung die Feststellung von Unterhaltspflichten gegenüber einem geschiedenen Gatten dar, der nach der Scheidung in einer freien Beziehung lebt. Der zustehende Unterhalt werde vom Verhalten des Partners nach der Scheidung abhängig gemacht. Hierin sah Strätz eine „befremdliche Tendenz in der Rechtssprechung“: Treuebindung außerhalb der Ehe werde nicht honoriert, es bestehe auf diese Weise eine Art „Zwang zur Ehe“.

Kam Prof. Strätz dennoch zu dem Schluß, daß der Gesamtkomplex von seiten der Gesetzgebung „im großen und ganzen“ im Griff und „eine weitere Reglementierung auch nicht zu begrüßen“ sei, so wurde doch in der Diskussion von Prof. *Wolfram Müller-Freienfels*, dem Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Freiburg, dafür plädiert, das Elternrecht im Interesse des Kindes an beide Elternteile zu geben, wie es z. B. in Österreich, England und Frankreich der Fall sei. In diesem Sinne äußerte sich auch Prof. *Reinhard Lempp*, der ärztliche Direktor der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universitätsklinik Tübingen, mit der Frage, ob die Gesellschaft denn tatsächlich „verpflichtet und berechtigt“ sei, „die jetzt unbefriedigende Stellung des Kindes aus einer nichtehelichen Beziehung mit der des unehelichen Kindes gleichzustellen“.

Das eigentliche Problem: das Bindungsverhalten insgesamt

Akademiedirektor *Heinz Tiefenbacher*, der die Tagung persönlich leitete, hatte vor der Hauptdiskussion die wohl hauptsächlich methodisch gemeinte Frage gestellt, was denn an der nichtehelichen Ehe eigentlich problematisch sei. Daß man sich mit einer Antwort darauf eher schwer tat, könnte als Indiz dafür gewertet werden, daß die versammelten Fachleute ebenso wie der Durchschnitt der Bevölkerung reagierten, nämlich in hohem Maße permissiv. Dennoch wurden neben den bereits in den Referaten dargelegten definitorischen und juristischen Unklarheiten Fragen vor allem sozialpsychologischer Art aufgeworfen, die sich in Nuancen und Varianten häufig wiederholten und so zu deutlichen Akzenten wurden.

Bereits in ihrem Referat über „Pädagogische und anthropologische Aspekte“ hatte Frau *Süßmuth* darauf hingewiesen, daß sich die Erwartungen an die Zweierbeziehung zwar geändert haben, daß aber das *Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit* trotz des Empfindens, eine lebenslange Bindung sei schwer „lebbar“ (vgl. HK, Mai 1981, 248) unverändert sei. Eine lebenslange soziale Treue wird heute nicht nur angesichts der Perspektive auf ein möglicherweise ca. 40-jähriges Zusammenleben, sondern von mehr als der Hälfte aller 20- bis 30jährigen auch aus der Tatsache heraus für kaum realisierbar gehalten, daß Flexibilität und Mobilität im gesellschaftlichen, beruflichen und sozialen Bereich eher zur positiven Norm geworden sind (vgl. HK, April 1981, 198). Hinzu kommt, daß man das Eherecht eigentlich nur als „Ehekonskursrecht“ (Strätz) vor Augen hat, daß sich empirisches Material oft nur aus Aussagen derjenigen rekrutiert, die problematische Erfahrungen haben, daß man es jungen Paaren eigentlich nicht verdenken kann, wenn sie nicht das Ideal einer Ehe, sondern die real gelebten ihrer Umgebung vor Augen haben und daß man, wie es ein Teilnehmer formulierte, die Ehe „wie das Kleingeschriebene in einem Vertrag“ empfindet. Zu untersuchen sei demnach, so Prof. *Süßmuth*, weniger das,

was an der nichtehelichen Ehe problematisch sei, sondern vielmehr das, was Beziehungen heute generell zum Problem werden lasse.

Weitgehend einig waren sich die Teilnehmer über das, was im gesellschaftlichen Vorfeld zu unternehmen sei und wozu auch die Kirche ihren Anteil beitragen könnte: Einerseits müsse die Frage nach der *erzieherischen Vermittlung von Partnerschaftsfähigkeit* verstärkt untersucht werden, zum anderen müsse die Ehe auch *im Rahmen größerer Gruppierungen* ihren Platz finden und gefördert werden. Auch die Behebung des von Pfarrer *Vinzenz Platz*, dem Leiter der Abteilung Ehe und Familie der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, konstatierten „erheblichen Defizit(s) über das, wie Familie heute funktioniert“, und damit des Mangels an empirischem Material wurde häufig moniert.

Kontrovers waren und blieben die Stellungnahmen zur Frage „Ist Ehe konstitutiv für Familie?“. Eine „*wachsende Entkoppelung von Ehe und Familie*“ diagnostizierte z. B. der Soziologe *Hartmut Tyrell* von der Universität Bielefeld: die tragfähigere Institution sei ohnehin die Familie, da man Kindern weniger leicht „kündigen“ könne als einem Ehepartner. Vor einer „Befruchtung der Familie“, die oft so weit gehe, daß die „praktisch gelebte Familie“ herausfalle, warnte Prof. Lempp; man laufe Gefahr, der Ehe eine Funktion zuzuschreiben, der sie nicht gerecht werden könne. Die Frage, ob der Konnex zwischen Ehe und Familie „naturhaft gegeben“ sei, warf auch der Moraltheologe Prof. *Volker Eid*, Bamberg, auf. Er untermauerte die anthropologische Sinnhaftigkeit der Koppelung und brachte diese auf den Nenner, daß „faktisch gesehen bestimmte menschliche Grundvoraussetzungen des Zusammenlebens von Eltern und Kindern in der Ehe ausgelebt werden; die Art, wie Partnerschaft gelebt wird, geht in die psychische Lebensgestalt der Kinder ein“.

Gibt es so etwas wie „Institutionalisierte Freiheit“?

Interessant, aber in der Diskussion nicht in dem Umfang kontrovers diskutiert, wie man es erwartet hätte, waren die Ausführungen Prof. Eids in seinem Beitrag über „Ethische Anfragen“. Dabei ging er erklärtermaßen nicht von einem deduktiven, sondern von einem „induktiven Ethikbegriff“ aus; zwar sei eine „sehr intensive Neigung kirchlicher Lehre“ zu verzeichnen, die Ehe als von Gott den Menschen per Schöpfungsordnung gegebene Lebensform zu verstehen, aber die theologische Ethik komme heute „nicht mehr an der Respektierung der Tatsache vorbei, daß Ehe auch geschichtlich zu verstehen“ ist: „sowohl was ihre ‚Entstehung‘ angeht, wie auch ihre Entwicklung und Entfaltung“. Zwar gehe die Ehe zweifellos auf Anlagen und Bedürfnisse zurück, welche ganz ursprünglich dem Menschen eigen seien. Nur sei eben „die tatsächliche Etablierung und Ausgestaltung der Ehe als Lebenspartnerschaft, ihre wirtschaftliche Ausstattung, ihre rollenmä-

ßige Strukturierung ... Sache des planenden Handelns und erfahrungsbegründeten Realisierens“.

Die Motive für den zunehmenden Trend zur starken Personalisierung der Partnerschaft analysierte Eid vor allem als *Gegenbewegung gegen die „Überformung“ des Menschen in allen Lebensbereichen*: „Die weitgehende Freistellung der Ehe aus hautnahen Sozialbezügen und -verpflichtungen, die Erfahrung des Institutionellen als Zwang und bürokratische Zumutung haben zur Parallele einen erkennbaren Drang zu einer unverstellten, authentischen, spontanen Partnererfahrung und gleichzeitig zu einer weitgehenden Bewahrung der Identität der einzelnen Partner im Sinne der Selbstentfaltung.“ Nicht die Ehe als Institution werde also, so meint Eid, bestritten, sondern die Begleitumstände dessen, wie Ehe heute geprägt ist und erfahren wird.

In der Frage nach dem Stellenwert der Institution in der theologisch-sittlichen Qualifikation der Ehe ging Eid von den drei kirchenrechtlich normierten Ehezwecken aus, kam aber zu der Feststellung, daß „mit der Zeit die Institutionalisierung u. a. als Ausdruck eines moralisch belegten, theologisch angereicherten Interesses an der lebenslangen Einehe verstanden wurde, welche kaum Kompromisse mit der widersprüchlichen Realität zuließ“. Insgesamt habe so der Institutionscharakter der Ehe als die „eigentliche sittliche Qualität“ gegolten: Verbot der Scheidung, Regelung einer geordneten Sexualbeziehung usw. Positiv zu vermerken sei zwar die Begründung in Treue und gegenseitiger Liebe, ausschlaggebend sei aber eben doch die „Absicherung“ gewesen. Daß die Wertigkeit der Sexualität innerhalb der Beziehung ebenfalls einem Wandel unterworfen sei, indem ihre Legitimation nicht mehr auf die generative Funktion beschränkt, sondern stärker auch in der Erfüllung der Partnerschaft fundiert werde, trage ebenfalls zum geänderten Verständnis von der Ehe als Institution bei.

Eine „starke Änderung“, so Eid, sei in der theologisch-anthropologischen Deutung zu beobachten: der Trend sei unverkennbar, „die Sakramentalität der Ehe in erster Linie auf ihre personal-partnerschaftlichen Wertgehalte zu beziehen“: Die in freier Entscheidung eingegangene Verbindlichkeit, das Annehmen des Partners, die Zusicherung verbindlicher Treue und Zuwendung, von Versöhnungs- und Hilfsbereitschaft – das alles gehe im Kontext der Erfahrung der bedingungslosen Bejahung jedes Menschen durch Gott in die sakramentale Deutung ein. Aber dann ist „nicht das Sakrament Ursache einer zwanghaften Verbindlichkeit und Unauflöslichkeit der Ehe. Vielmehr ist die Aussage und theologische Qualifikation Ehe = Sakrament nur möglich, weil und soweit Ehe die beschriebene personal-partnerschaftliche Kraft und Qualität besitzt.“ Natürlich sei das Sakrament *dann* auch als Absicherung gegen momentane oder auch dauernde Auflösungs- bzw. Ausbruchsversuche zu verstehen, „aber nicht prinzipiell“. Und dasselbe gelte auch vom Institutionscharakter. Für Eid stellte sich als Konsequenz vor allem die Frage, „in welcher Weise wohl mit einer *neuen Institutionalisierung*

der von bürokratisch-formaljuristischen Zwängen befreiten Ehe“ zu rechnen sei; denn es sei kaum anzunehmen, „daß eine nichteheliche, gleichwohl unbedingt aber auch relativ verbindliche Lebensgemeinschaft ohne die Festlegung von Normen, also ohne verhaltensregelnde Strukturen und ohne praxisbestimmende feste Wertausrichtung auskommt“. Eine Lebenspartnerschaft sei ohne *verbindliche*, auch schwere Belastungen ertragende und so gut als möglich verarbeitende fürsorgliche Verantwortung füreinander nicht denkbar und diese Verbindlichkeit könne eben nur durch einen Institutionscharakter gewährleistet werden. Als „synthetisches Wort“ und Anregung dafür, in welche Richtung man weiterdenken könne, bot Eid den Begriff „institutionalisierte Freiheit“ an.

Diese in Eids Ausführungen enthaltene Aufforderung, über neue Formen der Nominierung von Ehe nachzudenken, wurde in der Gesamtdiskussion nur sehr zaghaft aufgenommen. Sie fand allerdings insofern einen vom Gang der Diskussion her keineswegs sachfremden, in sich aber doch recht problematischen Niederschlag, als einige vor allem jüngere Teilnehmer für eine Entkoppelung zwischen der Ehe als staatlich gesicherter Institution und religiös-sakramental begründeter personaler Gemeinschaft plädierten. Man erwartete von dieser Einschränkung auf den rein personal-religiösen Bereich eine größere Beständigkeit für die Ehe als Lebensgemeinschaft als von der gesetzlichen Festschreibung; die Freiheit vom Vertrag setze im übrigen Kräfte frei, die in einer rechtlich abgesicherten Beziehung nicht in diesem Umfang zum Tragen kämen.

Mit der Ehe werben

Eine verbindliche Auskunft darüber, ob die Zahl der bewußt unverheiratet zusammenlebenden Paare ohne Ehewunsch sich in absehbarer Zeit vergrößern wird, konnte auch in Hohenheim nicht gegeben werden; die Tendenz, vor der Eheschließung bereits eine gemeinsame Wohnung zu beziehen, ist jedoch unverkennbar noch im Wachsen begriffen. Gefordert seien durch dieses Phänomen, soweit war man sich einig, alle Disziplinen, und so machte der Schwarze Peter die Runde: die Statistiker und Sozialwissenschaftler sollen empirisch fundiertes und differenziertes Material über die bisherige Entwicklung ausarbeiten, das zur Analyse geeignet wäre. Die Juristen sollen nach häufiger Berührung mit auftretenden Härtefällen die Rechtsprechung und gegebenenfalls auch die Gesetzgebung überdenken. Pädagogen und Psychologen, in erster Linie aber das Elternhaus, seien dazu angehalten, die Beziehungs- und Bindungsfähigkeit von Kindern aufzubauen und zu festigen, und die Kirchen mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen können durch die Einfügung der Ehe in einen sozialen Kontext als Stabilisatoren wirken. Daß die Zeiten der Dramatisierung von nichtehelichem Zusammenleben jedenfalls für die Teilnehmer der Hohenheimer Tagung vorbei sind, zeigte die Formel, auf die man das Fazit am Ende der Veranstaltung brachte: „Mit der Ehe soll man werben, aber nicht repressiv vorgehen.“

Cordelia Rambacher